

**Erste Änderung der Verordnung über das Anbringen von  
Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde  
Unterreit**

(Plakatierungsverordnung)

Vom 18.10.2023

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Änderungsverordnung:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatstände und Plakate an den hierfür von der Gemeinde Unterreit zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln/Bauzaunelementen/Schaukästen lt. Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung angebracht werden.

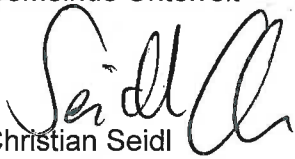
Dabei steht jeder Partei und Wählergruppe mindestens 5% der Anschlagfläche zur Verfügung. Der größten Partei oder Wählergruppe nach den Wahlergebnissen der gleichen Wahl stehen nicht mehr als das Vierfache der Anschlagfläche zur Verfügung als für die kleinste Partei oder Wählergruppe bereitstehen.

Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatstände und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterreit, den 18.10.2023  
Gemeinde Unterreit

  
Christian Seidl  
Erster Bürgermeister

